

Abgrenzung neues/altes Recht bei Zwangsversteigerungs-Verfahren

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Frage der Anhangigkeit der Zwangsversteigerungssache im Sinne des § 62 Abs. 1 WEG ist der Erlass des Anordnungsbeschlusses (§ 20 Abs. 1 ZVG). (BGH, Beschluss vom 21.02.2008, V ZB 123/07)